

Weserspucker vom 06.06.2026

WM: Was ist auf Arbeit erlaubt?

MINDEN-LÜBBECKE. Am 11. Juni 2026 beginnt die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026 in den USA, Kanada und Mexiko. Bis zum 19. Juli spielen insgesamt 48 Nationen um den Weltmeistertitel. Nicht nur die deutschen Fans freuen sich auf ein „Sommermärchen 2026“. Im Vorfeld informiert der Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e. V. (AGV) was Mitarbeitende am Arbeitsplatz beachten sollten.

Können die WM-Spiele während der Arbeit im Fernsehen oder Internet verfolgt werden? Generell gilt, dass Mitarbeitende dem Arbeitgeber zur Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten die „volle Aufmerksamkeit“ schulden. Sämtliche Beeinträchtigungen sind in einem angemessenem Maß nur dann und soweit zuzulassen, wie die Arbeitsleistung nicht beeinträchtigt wird.

Während der Arbeitszeit ist daher Fernsehen oder das Verfolgen eines Live-Streams im Internet unzulässig; es sei denn, der Arbeitgeber hat ausdrücklich die Erlaubnis hierzu erteilt. Ob der Ergebnis-Ticker nebenbei mitlaufen darf, hängt davon ab, ob und inwieweit der Arbeitgeber die private Internetnutzung während der Arbeitszeit erlaubt hat.

Dürfen Beschäftigte im Deutschland-Trikot zur Arbeit erscheinen? Das

kommt darauf an, ob dies im konkreten Einzelfall zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit angemessen ist. Dies könnte etwa bei Kundenkontakt oder sonstigen repräsentativen Aufgaben nicht der Fall sein. Außerdem können gesetzliche Vorgaben zur Arbeitssicherheit wie z. B. erforderliche Schutzbekleidung dagegen sprechen.

Haben Mitarbeitende insbesondere im Schichtbetrieb einen Anspruch darauf, für das Schauen eines WM-Spiels frei zu bekommen? Hierfür gibt es keinen Anspruch auf Freistellung. Soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen, kann der Arbeitnehmer einen Tag Urlaub oder bei entsprechender Gleitzeitregelung stundenweise Gleitzeit nehmen. Dies sollte er möglichst frühzeitig beantragen. Der Arbeitgeber kann eine notwendige Mindestbesetzung von Abteilungen festlegen. Das kann dazu führen, dass diejenigen, die erst kurzfristig Urlaub oder Gleitzeit beantragen, diesen aus betrieblichen Gründen verwehrt bekommen. Dringend abzuraten ist davon, eigenmächtig der Arbeit fernzubleiben oder gar eine Arbeitsunfähigkeit vorzutäuschen, um ein WM-Spiel anschauen zu können. Dies kann dann eine Abmahnung und sogar eine fristlose Kündigung nach sich ziehen.

Dürfen im Büro Fahnen,

Poster und Spielpläne aufgehängt werden? Hier gilt das „Hausrecht“ des Arbeitgebers. Also kann er dies grundsätzlich verweigern. Hier wird aber darauf abzustellen sein, ob das Büro für Kunden zugänglich ist oder ob es sich um ein Büro handelt, in dem nur die einzelne Arbeitnehmerin oder der einzelne Arbeitnehmer tätig wird. Generell ist aber auch dann darauf zu achten, dass das Büro nicht während der Arbeitszeit „geschmückt“ wird, sonst droht eine Abmahnung.

Muss bei der Durchführung eines Firmen-Tippspiels vorher der Arbeitgeber um Erlaubnis gefragt werden? Soweit sich das Tippspiel ausschließlich in der arbeitsfreien Zeit abspielt, ist dies „Privatsache“ der Beschäftigten und somit auch ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers erlaubt. Falls aber die Tipps während der Arbeitszeit abgegeben werden oder hierzu sogar Mails über die Firmen-Email-Adresse gesendet werden, geht dies nur mit vorheriger Erlaubnis. Ansonsten droht den beteiligten Mitarbeitenden eine Abmahnung und im Wiederholungsfall sogar eine Kündigung.

Während der Spiele wird schon mal ein Bierchen getrunken. Das geht während der Arbeitszeit natürlich nicht: In fast allen Betrieben gilt absolutes Alkoholverbot!